

1. Anwendung: Alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Projektierungen unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

2. Offerten: Unsere Offerten sind zeitlich befristet, entweder gemäss den gesetzlichen Regeln oder laut den besonderen Angaben in den Offerten selbst.
Unsere Offerten sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, die unsere Offerten tatsächlich bearbeiten.
An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschlägen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf unser Verlangen sind uns diese Unterlagen bei Ausbleiben von entsprechenden Bestellungen zurückzuerstatten.

3. Preise und Zahlungskonditionen: Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken ex factory, exklusive Versand und Transport, Versicherung und Verpackung. Sie sind nach Fakturierung innert 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Bei erheblicher Änderung der massgebenden Rechnungsgrundlagen, im besonderen bei Währungsänderungen im Zusammenhang mit Bezügen aus dem Ausland müssen wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen vorbehalten und wurden den Besteller raschmöglichst darüber verständigen.

4. Verpackungs-, Versand- und Transportkosten: Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen erfolgen Verpackung und Versand nach unserer Wahl.

5. Lieferfristen: Wir werden immer bemüht sein, die von uns genannten end sorgfältig berechneten Lieferfristen auch bei Auftreten von nicht vorherzusehenden Schwierigkeiten einzuhalten, doch können wir dafür keine rechtliche Gewährleistung übernehmen. Dies gilt im besonderen für Fälle von höherer Gewalt und für Streiks.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt auch voraus, dass der Besteller seine allfälligen Obliegenheiten, mit z.B. Bekanntgabe von Spezifikationen, seinerseits fristgerecht erfüllt.

6. Höhere Gewalt: Für das Vertragsverhältnis gelten als höhere Gewalt auch schwerwiegende, ohne unser Verschulden eingetretene Umstände, mit z.B. die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Lieferwerke, Mobilmachung, Kriegsausbruch, Aufruhr. Ferner Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder erhebliche Erhöhung der Einfuhrzölle.

7. Export: Exporte dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung getätigt werden. Dies gilt im besonderen für Produkte, welche durch die schweizerische Regierung mit einem Ausfuhrverbot belegt wurden.

8. Garantie (Gewährleistung): Unsere Garantie erstreckt sich vom Tags der Ablieferung oder der Beendigung der Montage



Allgemeine Offert- und Lieferbedingungen

an auf alle innerhalb der vereinbarten Garantiefrist allenfalls auftretenden Mängel, die nachweisbar ihre Ursache in Materialfehlern oder fehlerhafter Fabrikation haben. Unsere Garantie beschränkt sich jedoch, nach unserer Wahl, auf Ersatz oder Reparatur der mangelhaften Produkte oder Bestandteile oder auf die Vergütung des Fakturawertes der nicht ersetzten Produkte oder Bestandteile. Jede weitergehende Gewährleistung, im besonderen für sogenannte Folgeschäden, wird ausgeschlossen.

Für Änderungen oder Reparaturen, die nicht durch unsere eigenen oder durch von uns bezeichneten Fachleute vorgenommen wurden, können mir keine Haftung übernehmen.

9. Reklamationen (Mängelrügen): Bei erkennbaren Mängeln hat uns der Besteller oder Käufer umgehend nach Eingang der Lieferung Anzeige zu machen. Zeigen sich verborgene Mängel erst später so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen. Unterbleiben solche Anzeigen, gilt die Lieferung als genehmigt. Sendungen mit allfälligen Transportschaden sind mit Vorbehalt anzunehmen und den betreffenden Transporteur umgehend zwecks Tatbestandsaufnahme und Wahrung aller Rechte anzuzeigen.

10. Montage und Installation: Ist eine Anlage von uns zu montieren oder zu installieren, so hat der Besteller für die erforderlichen Vorarbeiten besorgt zu sein, damit die Montage- oder Installationsarbeiten unbehindert begonnen werden können.

Der Besteller wird sich rechtzeitig auf seine Kosten das benötigte Hilfspersonal für die Montage bzw. Installation zur Verfügung stellen.

11. Abbildungen, Gewichte und Masstabellen: Bei Projektgeschäften müssen mir uns vorbehalten, von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen mis such von vorgängig unterbreiteten Konstruktionsunterlagen dann abzuweichen, wenn 55 aich tisi der Ausführung als zweckmassig erscheint und der Besteller vorgängig konsultiert wurde.

12. Eigentumsvorbehalt: An allen verkauften Produkten behalten wir uns bis zum Eingang des ganzen Kaufpreises das Eigentumsrecht vor und sind berechtigt, eine entsprechende Eintragung im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Schaffhausen. Unsere Verträge unterliegen schweizerischem Recht.

Unsere Firma wird jederzeit bestrebt sein, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einverständlich zu lösen.

Oktober, 1999